

## **Vorstandsinformation (111)**

Verteiler: Vorstand, Amateurrat, Referenten/Stäbe, Geschäftsführung,  
GS Bereichsleiter, Redaktion, Verlag  
Datum: 02.12.2003  
erstellt von: Jochen Hindrichs, DL9KCX, und Christina Hildebrandt, DO1JUR  
verteilt von: Sekretariat Jur. VBB – Frau Stackebrandt

## **Frequenznutzungsplan und Frequenznutzung im Amateurfunkdienst**

Mit beigefügtem Schreiben hat der RTA Fragen zum Frequenznutzungsplan im Zusammenhang mit dem Amateurfunkgesetz an das BMWA übersandt.

## **Anlage**

**Stellv. Vorsitzender:**  
Dr. Christof Rohner, DL7TZ

**RTA** Runder Tisch Amateurfunk  
Demokratische Vertretung der Funkamateure in Deutschland

---

Geschäftsstelle Lindenallee 4  
D-34225 Baunatal

RTA Geschäftsstelle, Lindenallee 4, D-34225 Baunatal

Bundesministerium für  
Wirtschaft und Arbeit  
Referat VII A 5  
Herrn Dr. Tettenborn  
Scharnhorststraße 34 - 37

10115 Berlin

02.12.2003

## **Fragen zum Frequenznutzungsplan im Zusammenhang mit dem Amateurfunkgesetz**

Sehr geehrter Herr Dr. Tettenborn,

nach Durchsicht des neu veröffentlichten Frequenznutzungsplans sowie nach Rücksprache mit der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post ergeben sich bezüglich der Frequenznutzung im Amateurfunkdienst einige Fragen.

So ist beispielsweise der Frequenzbereich 1890 – 1950 kHz (160 m Band) aufgrund der BMPT Verfügung Nr. 132/1990 für das Beitrittsgebiet dem Amateurfunkdienst sekundär zugewiesen. Die Regelung basiert auf dem Einigungsvertrag und wurde auch im Neuentwurf der Frequenzbereichszuweisungsplanverordnung so übernommen.

Ebenfalls ist für das Beitrittsgebiet eine Sonderregelung im Hinblick auf die Sendeleistung (300 W) im Frequenzbereich 10,1 – 10,15 MHz (30 m Band) aufgrund der Verfügung 132/1990 vorgesehen.

Der Entwurf der Frequenzbereichszuweisungsplanverordnungsentwurf sieht für Frequenzen oberhalb 275 GHz eine Nutzung im experimentellen und technischen-wissenschaftlichen Bereich für den Amateurfunkdienst vor. Ebenfalls im Frequenzbereichszuweisungsplan vorgesehen ist, dass der Frequenzbereich 50,08 – 51 MHz dem Amateurfunkdienst auf sekundärer Basis zugeteilt wird.

Diese aktuellen sowie zukünftigen Nutzungsbestimmungen für den Amateurfunkdienst stehen in Kollision mit dem nun von der RegTP veröffentlichten Frequenznutzungsplan. So ist der Frequenzteilbereich 50,08 – 51 MHz dem Amateurfunkdienst zwar zugeteilt, jedoch ist vorgesehen, die Nutzung des Frequenzbereichs von einer gesonderten Zuteilung der RegTP abhängig zu machen. Der Frequenzbereich oberhalb 275 GHz wird

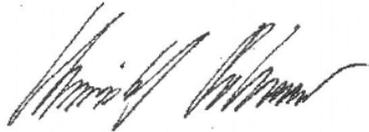
nicht zugewiesen. Für die Frequenzbereiche 1890 – 1950 kHz sowie 10,1, - 10,15 MHz sind keine Regelungen enthalten.

Im Hinblick darauf, dass der Frequenznutzungsplan grundsätzlich keinen Gesetzescharakter hat und auf einer WRC-Version von 1997 beruht, bitten wir eindringlich, unsere Anmerkungen zu überprüfen und die aktuellen sowie für den Amateurfunkdienst laut Frequenzbereichszuweisungsplanverordnung (Neuentwurf) vorgesehenen Regelungen zu erhalten.

Zwar bezieht sich § 3 Abs. 5 AFuG in Bezug auf die zugewiesenen Frequenzen für den Amateurfunkdienst ausdrücklich auf den Frequenznutzungsplan. Andererseits sind Regelungen des Amateurfunkrechts spezieller und damit höherrangiger. Dies gilt beispielsweise für die Verfügung 132/1990. Ebenfalls höherrangig mit Gesetzescharakter ist die Frequenzbereichszuweisungsplanverordnung.

Wir bitten höflichst um Klärung und Mitteilung in der Angelegenheit, ggf. im Rahmen der Novellierung der Amateurfunkverordnung. Der im Februar veröffentlichte Entwurf enthielt die oben dargestellten Regelungen noch.

Mit freundlichem Gruß

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Christof Rohner', written in a cursive style.

Dr. Christof Rohner  
Stellv. Vorsitzender